

# Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

## Sitzungsvorlage

860/478/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 04.05.2020	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.05.2020	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	13.05.2020	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			

### Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Landau über die Übertragung der Aufgaben als Fundbehörde zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AÖR

### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beauftragt den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau zum Abschluss der beigefügten Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben als Fundbehörde zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AÖR.

### Begründung:

Nach den §§ 978-980 BGB haben öffentliche Behörden verlorene Sachen, die in ihren Geschäftsräumen aufgefunden wurden (Fundsachen), entgegenzunehmen, zu verwahren und ggf. öffentlich versteigern zu lassen. Der EWL ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Behörde und somit für die in ihren Geschäftsräumen aufgefundenen Gegenstände zur Aufgabenerfüllung verpflichtet.

Die Stadt Landau ist für Funde innerhalb des Stadtgebietes (mit Ausnahme von Funden in anderen öffentlichen Behörden oder Verkehrsanstalten) zuständiges Fundamt.

Die Übertragung der Aufgaben als Fundbehörde zwischen der Stadt Landau und dem EWL ist sinnvoll, da nur eine geringe Zahl von Fundfällen beim EWL auftreten. Aus diesem Grund sollen die Aufgaben als Fundbehörde auf die Stadt Landau übertragen werden. Nach Abschluss einer Zweckvereinbarung nimmt der EWL lediglich Fundsachen in Empfang, stellt eine Empfangsbestätigung aus und liefert die Fundsachen beim Fundamt der Stadt ab.

Gebühren und Auslagen werden von der Stadt Landau vereinnahmt. Dasselbe gilt für Einnahmen aus der Verwertung von Fundsachen, die in das Eigentum des EWL oder der Stadt, übergegangen sind. Eine gegenseitige Kostenerstattung erfolgt nicht.

Die Stadt als zuständige Fundbehörde bedient sich bei der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrung der Fundfahräder dem EWL, Bereich Bauhof. Hier wurde im Zuge des Neubaus des Bauhofs ein entsprechendes Fundradlager eingerichtet. Der Bauhof liefert

für die Versteigerung der Fundräder die entsprechenden Informationen, die Stadt führt die Versteigerung selbst durch und behält den Erlös daraus. Der Aufwand des EWL wird der Stadt Landau in Rechnung gestellt.

Eine Zweckvereinbarung soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und kann durch Beschluss der Beteiligten zum Jahresende aufgehoben werden.

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Zweckvereinbarung nach den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) schafft rechtliche Sicherheit.

Der beigefügte Entwurf der Zweckvereinbarung ist mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, die ihre kommunalrechtliche Zustimmung zur Zweckvereinbarung erteilen muss, vorabgestimmt.

Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer (d) der Anstaltssatzung in Verbindung mit dem KomZG bedarf der Abschluss der Zweckvereinbarung der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zweckvereinbarung muss nach der Genehmigung durch die ADD öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Ablauf der letzten öffentlichen Bekanntmachung wird sie wirksam.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein   
Begründung:

**Anlagen:**

Entwurf Zweckvereinbarung Fundsachen

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat I - OB  
Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Hauptamt  
Ordnungsamt  
Rechtsamt

Schlusszeichnung: